

pwc

steuern + recht
Newsflash

Schlussanträge in der Rs. C-533/25 (F Corporation): Abgeltender Kapitalertragsteuerabzug bei Drittstaatengesellschaften

6. November 2026

Generalanwältin Laulhé Shaelou: Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit ohne Rechtfertigung, aber möglicherweise durch die Stillhalteklausel geschützt

Am 5. November 2026 hat Generalanwältin Laulhé Shaelou ihre Schlussanträge in der Rechtssache C-533/25 (F Corporation) vorgelegt. Das Verfahren geht auf ein Vorabentscheidungsersuchen des BFH vom 3. Juni 2025 zurück (VIII R 21/22). Es geht um die Frage, ob der abgeltende

Einbehalt deutscher Kapitalertragsteuer auf Dividenden an eine japanische Muttergesellschaft mit der Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 AEUV vereinbar ist. Rechtsgrundlagen sind § 32 Abs. 1 Nr. 2 KStG i.V.m. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG und Art. 10 Abs. 2 DBA-Japan 1966.

Der steuersystematische Kern des Verfahrens

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft eine der praxisrelevantesten Problemstellungen im internationalen Konzernsteuerrecht: die steuerliche Gleichbehandlung von Dividendenflüssen in Drittstaaten.
Bei Gewinnausschüttungen einer inländischen Tochter-GmbH an ihre ausländische Muttergesellschaft behält Deutschland an der Quelle Kapitalertragsteuer ein. Während eine gebietsansässige (deutsche) Muttergesellschaft diese Steuer im Rahmen ihrer Veranlagung vollständig angerechnet oder erstattet bekommt, wirkt der Quellensteuerabzug für drittländische Empfänger (z. B. aus Japan oder den USA) im nationalen Recht grundsätzlich definitiv und führt zu einer endgültigen Steuerbelastung.
Diese steuerliche Schlechterstellung drittländischer Investoren wurde historisch durch bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) neutralisiert, indem der Ansässigkeitsstaat die deutsche Quellensteuer auf seine Steuer anrechnete. Führt ein Drittstaat jedoch – wie Japan ab 2009 – ein nationales Schachtelprivileg (Freistellungsmethode) ein, läuft diese Anrechnung ins Leere. Die deutsche Quellensteuer wird mangels Anrechnungsmöglichkeit zu einer definitiven wirtschaftlichen Zusatzbelastung des drittländischen Investors.
In diesem Verfahren wird geklärt, ob dieser definitive Steuereinbehalt die europarechtliche Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 AEUV) verletzt. Die Entscheidung betrifft damit die grundlegende Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen drittländische Konzerne eine Erstattung der deutschen Quellensteuer verlangen können, wenn der bilaterale Ausgleichmechanismus nicht anwendbar ist.

Hintergrund und Sachverhalt

Inländische Muttergesellschaften beziehen Dividenden im Ergebnis zu 95 % steuerfrei. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird ihnen im Veranlagungsverfahren voll angerechnet und erstattet (§ 36 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Satz 2 EStG). Für Muttergesellschaften aus Drittstaaten (wie Japan) hat der

deutsche Steuerabzug dagegen abgeltende Wirkung – das Geld bleibt beim deutschen Fiskus.
Im Ausgangsfall hält die japanische Klägerin (F Corporation) 100 % der Anteile an einer deutschen GmbH. In den Jahren 2009 bis 2011 wurde auf die Dividenden deutsche Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 % einbehalten. Da Japan zum 1. April 2009 ein Schachtelprivileg einführte (95 % Steuerbefreiung für Auslandsdividenden), konnte die deutsche Steuer in Japan nicht mehr angerechnet werden. Das Finanzamt und das Finanzgericht Düsseldorf wiesen den Erstattungsantrag ab. Der Bundesfinanzhof (BFH) legte dem EuGH daraufhin vier Kernfragen zur Vorabentscheidung vor.

Die Vorlagefragen des BFH

1. **Anwendbare Freiheit:** Greift hier die (auch für Drittstaaten geltende) Kapitalverkehrsfreiheit oder wird sie durch die Niederlassungsfreiheit verdrängt?
2. **Zurechnung:** Ist die Schlechterstellung Deutschland anzulasten, obwohl sie erst durch die japanische Rechtsänderung spürbar wurde?
3. **Rechtfertigung:** Lässt sich die Schlechterstellung durch die Aufteilung der Besteuerungsrechte oder die Vermeidung von Doppelbegünstigungen rechtfertigen?
4. **Nachweise:** Darf Deutschland von der ausländischen Gesellschaft strenge Nachweise über die Nicht-Anrechenbarkeit im Ausland verlangen?

Die Schlussanträge im Überblick: Die Kernpunkte der Generalanwältin

Die Generalanwältin schlägt dem EuGH ein zweigeteiltes Ergebnis vor, das sowohl für Steuerpflichtige als auch für die Finanzverwaltung wichtige Argumente liefert:

- **Maßstab ist die Kapitalverkehrsfreiheit:** Die deutsche Regelung betrifft die Besteuerung von Dividenden allgemein und ist nicht auf beherrschende Beteiligungen beschränkt. Daher ist sie am freien Kapitalverkehr zu messen (Urteile Test Claimants/FII, Emerging Markets).
- **Es liegt eine unzulässige Beschränkung vor:** Ausländische Gesellschaften werden gegenüber inländischen benachteiligt, da ihre Steuerbelastung endgültig bleibt. Diese Schlechterstellung ist Deutschland zuzurechnen. Ein Mitgliedstaat kann sich nicht darauf berufen, dass die Benachteiligung erst durch die Gesetzgebung des Drittstaats (hier: Japan) ausgelöst wurde.

Neutralisierungsmechanismen in Doppelbesteuerungsabkommen müssen unter allen Umständen greifen.

- **Keine Rechtfertigung möglich:** Weder die ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsrechte noch das Verbot einer „Doppelbegünstigung“ können diese Diskriminierung rechtfertigen. Der EuGH-Rechtsprechung zur Doppelbegünstigung liegt der doppelte Abzug von Verlusten zugrunde, was hier nicht einschlägig ist.
- **Möglicher Schutz durch die Stillhalteklausel:** Die Beschränkung könnte dennoch unionsrechtskonform sein, wenn sie unter die Stillhalteklausel (Art. 64 Abs. 1 AEUV) fällt. Dies setzt voraus, dass die Beschränkung seit dem 31. Dezember 1993 ununterbrochen bestanden hat und eine „Direktinvestition“ (beherrschende Beteiligung, wie hier bei einer 100%-Tochter) betrifft. Ob die Regelung zeitlich ununterbrochen seit 1993 bestand, muss der BFH prüfen.
- **Verhältnismäßige Nachweise sind zulässig:** Deutschland darf vom ausländischen Investor den Nachweis verlangen, in welcher Höhe die Steuer im Heimatstaat tatsächlich nicht angerechnet werden konnte. Diese Anforderungen dürfen jedoch nicht unmöglich zu erbringen sein (Verbot einer unzulässigen Beweislast oder „probatio diabolica“).

Einordnung

Bei der Anwendbarkeit der Kapitalverkehrsfreiheit und der fehlenden Rechtfertigung folgt die Generalanwältin der Linie, die bereits im Schrifttum vertreten wurde, insbesondere unter Hinweis auf die Rs. Kronos International (C-47/12). Die Argumente aus der BFH-Vorlage, die gegen eine Erstattung sprechen, verwirft sie weitgehend: die Verdrängung durch die Niederlassungsfreiheit, die Verursachung der Beschränkung durch Japan und die Doppelbegünstigung. Entscheidend wird jedoch die Stillhalteklausel. Sie war nicht Gegenstand der Vorlagefragen, wurde aber von Verfahrensbeteiligten in das Verfahren eingebracht (Rn. 54, 69). Folgt der EuGH der Generalanwältin, hängt der Ausgang des Verfahrens maßgeblich davon ab, ob der BFH feststellt, dass die Beschränkung seit dem 31. Dezember 1993 ununterbrochen bestanden hat. Bei beherrschenden Beteiligungen könnte sich die günstige Beurteilung der Beschränkung im Ergebnis also nicht auswirken – es sei denn, der BFH wendet die Grundsätze des wegweisenden EuGH-Urteils EV (C-685/16) konsequent auf die abgeltende Abzugssteuer an. Darin hat der EuGH entschieden, dass der Systemwechsel vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren im Jahr 2001 den ununterbrochenen Fortbestand des steuerlichen Rahmens unterbricht und somit die Anwendung der

Stillhalteklausel ausschließt. Im Schrifttum wird mit überzeugenden Argumenten vertreten, dass dieser Systemwechsel die Stillhalteklausel auch für die abgeltende Kapitalertragsteuer auf Dividenden (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KStG) zu Fall bringt, da die gesamte Dividendenbesteuerung grundlegend neu konzipiert wurde. Sollte der BFH dieser Rechtsauffassung folgen, wäre der Weg für eine Steuererstattung auch bei Schachtelbeteiligungen frei. Beteiligungen, die keine Direktinvestitionen sind (Portfoliobeteiligungen), werden von der Stillhalteklausel dagegen nicht erfasst (vgl. EuGH-Urteil X vom 26. Februar 2019 – C-135/17, Rn. 28; BFH-Urteil vom 26. Februar 2025 – I R 33/21). Bei ihnen bliebe es bei der nicht gerechtfertigten Beschränkung.
Die Schlussanträge binden den EuGH nicht. Der Gerichtshof folgt ihnen jedoch in der Mehrzahl der Fälle. Mit einem Urteil ist voraussichtlich im 1. oder 2. Quartal 2027 zu rechnen.

Take away

- **Offenhalten:** Muttergesellschaften aus Drittstaaten, denen auf Dividenden deutscher Tochtergesellschaften Kapitalertragsteuer mit abgeltender Wirkung einbehalten wurde, sollten Erstattungsverfahren weiterhin unter Verweis auf die Rs. C-533/25 offenhalten.
- **Direktinvestitionen (beherrschende Beteiligungen):** Hier bestehen Erfolgsaussichten nur, wenn die Stillhalteklausel nicht greift. Das wäre etwa der Fall, wenn die maßgebliche Rechtslage seit 1993 nicht ununterbrochen bestand oder auf einem neuen Grundgedanken beruht. Unter Berufung auf das EuGH-Urteil EV (C-685/16) sollte in laufenden Verfahren offensiv argumentiert werden, dass der Systemwechsel im Jahr 2001 die zeitliche Kontinuität der Dividendenbesteuerung und damit den Schutz der Stillhalteklausel auch für die Kapitalertragsteuer unterbrochen hat.
- **Portfoliobeteiligungen (keine Direktinvestitionen):** Für diese Fälle sind die Schlussanträge positiv, weil die Stillhalteklausel hier nicht greift (vgl. EuGH-Urteil X vom 26. Februar 2019 – C-135/17, Rn. 28).
- **Nachweise sichern:** Unabhängig vom Ausgang sollten Steuerpflichtige frühzeitig belastbare Nachweise aus dem Ansässigkeitsstaat beschaffen, in welcher Höhe die deutsche Kapitalertragsteuer dort nicht angerechnet werden kann.

Bedeutung für die aktuelle Rechtslage (§ 8b Abs. 4 KStG n. F.) und andere Drittstaaten (z. B. USA)

Für die Praxis ist von besonderer Relevanz, wie sich die Schlussanträge auf die aktuelle Rechtslage (ab 2013) auswirken, nachdem der Gesetzgeber als Reaktion auf das EuGH-Urteil Kommission/Deutschland (C-284/09) die Steuerbefreiung für inländische Streubesitzdividenden (< 10 %) gestrichen und in § 8b Abs. 4 KStG n. F. die Vollsteuerpflicht eingeführt hat:

- **Portfoliobeteiligungen (unter 10 %):**
 - **Auch nach der Einführung des § 8b Abs. 4 KStG n. F. liegt eine unionsrechtliche Diskriminierung vor. Während inländische Streubesitz-Anteilseigner im Veranlagungsverfahren ihre tatsächlichen Betriebsausgaben (Nettobesteuerung) geltend machen können, unterliegt der ausländische (Drittstaats-)Empfänger einer definitiven Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer auf die Bruttodividende (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KStG).**
 - **Diese Brutto-/Nettobesteuerungsdifferenz schränkt die Kapitalverkehrsfreiheit nach den Grundsätzen der EuGH-Urteile Gerritse (C-234/01) und Sofina (C-575/17) ein. Da Portfolioinvestitionen nicht unter die Stillhalteklausel des Art. 64 Abs. 1 AEUV fallen, kann diese Diskriminierung im Verhältnis zu Drittstaaten (wie den USA oder Japan) nicht gerechtfertigt werden. Betroffene Drittstaatsinvestoren sollten daher weiterhin Erstattungsansprüche geltend machen.**
- **Direktinvestitionen (ab 10 %):**
 - **Hier greift zwar § 8b Abs. 4 KStG n. F. nicht ein, sodass Dividenden zu 95 % steuerfrei sind. Für Drittstaatengesellschaften (z. B. aus den USA) ist der abgeltende Kapitalertragsteuerabzug aber weiterhin eine Beschränkung. Ob diese durch die Stillhalteklausel des Art. 64 Abs. 1 AEUV geschützt ist, hängt entscheidend von der zeitlichen Voraussetzung (ununterbrochenes Bestehen des rechtlichen Mechanismus seit dem 31. Dezember 1993) ab, was der BFH im Nachgang zu klären haben wird.**
 - **Für US-Muttergesellschaften, die Dividenden von deutschen Tochtergesellschaften beziehen, bietet etwa das DBA USA (Art.**

10 Abs. 3) unter bestimmten Bedingungen bereits eine Reduktion auf 0 %. Soweit diese Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt sind (z. B. bei einer Beteiligung von unter 80 % oder Nichterfüllung der Limitation on Benefits), bleibt die abgeltende deutsche Quellensteuer von 15 % oder 26,375 % ein Hindernis, für das die Erstattungschancen vom Vorliegen einer Direktinvestition und dem zeitlichen Bestandsschutz seit 1993 abhängen.



Noch Fragen?
Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

Noch Fragen?

E-Mail senden

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com



Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht Newsflash“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: adresse@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© November 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de